

# Bilanzkreisvertrag

über die Führung eines oder mehrerer Bilanzkreise

zwischen

**- Firma Bilanzkreisverantwortlicher -**

**Straße  
PLZ Ort  
Land**

**- im Folgenden BKV genannt -**

und der

**Firma Übertragungsnetzbetreiber**

**Straße  
PLZ Ort  
Land**

**- im Folgenden ÜNB genannt -**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Präambel</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vertragsgegenstand</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Voraussetzungen</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Rechte, Pflichten und Leistungen des ÜNB</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Rechte und Pflichten des BKV</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Ansprechstellen</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Fahrpläne</b>	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Engpassmanagement</b>	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>Datenbereitstellung zur Bilanzkreisabrechnung</b>	<b>7</b>
<b>10</b>	<b>Preise für Ausgleichsenergie</b>	<b>7</b>
<b>11</b>	<b>Ermittlung und Abrechnung der Bilanzabweichungen</b>	<b>7</b>
<b>12</b>	<b>Umsetzung des EEG</b>	<b>9</b>
<b>13</b>	<b>Regelungen für Börsengeschäfte</b>	<b>9</b>
<b>14</b>	<b>Unterbilanzkreise</b>	<b>9</b>
<b>15</b>	<b>Sicherheiten</b>	<b>10</b>
<b>16</b>	<b>Störungen und Unterbrechungen</b>	<b>11</b>
<b>17</b>	<b>Haftung</b>	<b>12</b>
<b>18</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>12</b>
<b>19</b>	<b>Vertragsdauer und Kündigung</b>	<b>12</b>
<b>20</b>	<b>Vertragsanpassung</b>	<b>12</b>
<b>21</b>	<b>Außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages</b>	<b>13</b>
<b>22</b>	<b>Salvatorische Klausel</b>	<b>13</b>
<b>23</b>	<b>Rechtsnachfolge</b>	<b>13</b>
<b>24</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
<b>25</b>	<b>Bestandteile des Vertrages</b>	<b>14</b>

## 1 Präambel

Auf der Grundlage des zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechtes (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG) vom 07.07.2005 und der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung, StromNZV) vom 25.07.2005, schließen der ÜNB und der BKV den folgenden Bilanzkreisvertrag.

## 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der ÜNB, zur Einrichtung, Abwicklung und Abrechnung von einem oder mehreren Bilanzkreisen in seiner Regelzone für den BKV. Ein jeder Bilanzkreis wird unter dem ETSO Identification Code (EIC) gemäß **Anlage 1** geführt. Weiterhin enthält dieser Vertrag Regelungen zur Datenbereitstellung für die Bilanzkreisabrechnung.
- 2.2 Auf Basis dieses Vertrages sind folgende Energielieferungen möglich: Einspeisung von elektrischer Energie durch die dem Bilanzkreis zugeordneten Kraftwerke innerhalb der Regelzone des ÜNB.
  - Entnahme von elektrischer Energie durch die dem Bilanzkreis zugeordneten Kunden an den jeweiligen Entnahmestellen innerhalb der Regelzone des ÜNB.
  - Austausch elektrischer Energie mittels Fahrplänen:
    - mit anderen Bilanzkreisen und Börsenbilanzkreisen innerhalb der Regelzone des ÜNB,
    - mit dem Bilanzkreis des BKV in anderen deutschen Regelzonen,
    - mit einem Bilanzkreis im direkt angrenzenden Ausland, sofern diese Netze durch direkte Kuppelstellen elektrisch verbunden sind.

## 3 Voraussetzungen

Mit dem jeweils zuständigen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen (NB) ist die Netznutzung zu vereinbaren und dabei die Zuordnung von Einspeisungen und Entnahmestellen zu dem Bilanzkreis durch den jeweiligen NB sicher zu stellen. Diese Vereinbarungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Bei Energielieferungen in andere Bilanzkreise sind wirksame Vertragsbeziehungen zur Bildung dieses Bilanzkreises zwischen dem ÜNB und den jeweiligen anderen BKV erforderlich. Bei Energielieferungen in den Bilanzkreis des BKV in andere deutsche Regelzonen sind wirksame Vertragsbeziehungen zwischen dem BKV und dem jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erforderlich. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so geht das zu Lasten des BKV. Der BKV stellt den ÜNB insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

## 4 Rechte, Pflichten und Leistungen des ÜNB

- 4.1 Der ÜNB trägt entsprechend den gesetzlichen Regelungen die Systemverantwortung für das Übertragungsnetz in seiner Regelzone und ist in diesem Zusammenhang insbesondere für die Vorhaltung und den Einsatz von Regelenergie verantwortlich.
- 4.2 Der ÜNB ist für die Einrichtung des Bilanzkreises, die Abwicklung der angemeldeten Fahrpläne und die Abrechnung des Bilanzkreises gemäß den Bedingungen dieses Vertrages verantwortlich. Nach Maßgabe dieses Vertrages verarbeitet der ÜNB die seitens der NB bereit gestellten Zählwerte, führt den Ausgleich etwaiger Bilanzabweichungen im Bilanzkreis des BKV durch und rechnet diese entsprechend mit dem BKV ab.

- 4.3 Die Bereitstellung von Ausgleichsenergie durch den ÜNB bei einem störungsbedingtem Ausfall einer dem Bilanzkreis dieses Vertrages zugeordneten Kraftwerkseinspeisung erfolgt maximal für den Zeitraum von vier Viertelstunden, incl. der Viertelstunde des Ausfalls.

## 5 Rechte und Pflichten des BKV

- 5.1 Der BKV ist insbesondere für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen, für das ordnungsgemäße Fahrplanmanagement und für den wirtschaftlichen Ausgleich verbleibender Bilanzabweichungen verantwortlich. Bei Übernahme der Pflichten zur Ausbilanzierung von Bilanzierungsgebieten wird entsprechend **Anlage 7** verfahren.
- 5.2 Der BKV ist verpflichtet, durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere durch entsprechende Sorgfalt bei der Erstellung der Prognosen, die Bilanzabweichungen möglichst gering zu halten. Die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie zur Lastdeckung bzw. zur Kompensation einer Überspeisung des Bilanzkreises ist nur zulässig, soweit damit nicht prognostizierbare Abweichungen ausgeglichen werden. Sofern der BKV nicht alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, prognostizierbare Abweichungen zu vermeiden, stellt dies grundsätzlich eine unzulässige Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie dar.
- 5.3 Nach Eintritt eines ungeplanten Ausfalls einer dem Bilanzkreis zugeordneten Kraftwerkseinspeisung entsprechend der Definition der **Anlage 4** ist der BKV spätestens ab dem Beginn der vierten vollen Viertelstunde nach dem Ausfall zum vollständigen Ausgleich der ausgefallenen Leistung in seinem Bilanzkreis verpflichtet.

## 6 Ansprechstellen

- 6.1 Die Vertragspartner müssen sicherstellen, dass die in **Anlage 2** benannten Ansprechpartner erreichbar und mit allen nötigen Vollmachten ausgestattet sind, um Fahrpläne im Bilanzkreis dieses Vertrages zu ändern bzw. entgegenzunehmen.
- 6.2 Bei Änderungen der vorgenannten Stellen ist dies unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragspartner mitzuteilen.

## 7 Fahrpläne

- 7.1 Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan von und zu jedem anderen zugelassenen Bilanzkreis innerhalb der Regelzone des ÜNB sowie von und zu den Bilanzkreisen des BKV in anderen deutschen Regelzonen in den bzw. aus dem Bilanzkreis dieses Vertrages anzumelden. Der BKV stimmt seine Fahrpläne gegenüber anderen betroffenen Bilanzkreisen rechtzeitig vor der Fahrplananmeldung beim ÜNB mit diesen ab.

Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan von und zu einem ausländischen Netzbetreiber, dessen Netz mit dem Netz des ÜNB durch direkte Kuppelstellen elektrisch verbunden ist, in bzw. aus dem Bilanzkreis dieses Vertrages anzumelden. Diese Anmeldung ist ausschließlich zu genau einem Bilanzkreis je ausländischen Netzbetreiber möglich. Zusätzlich sind die jeweils gültigen Bestimmungen des ausländischen Netzbetreibers zu beachten.

Die Regelungen unter Ziffer 8 sind zu berücksichtigen.

- 7.2 Die Fahrpläne sind vom BKV bis 14:30 Uhr am Vortag an den ÜNB zu übermitteln. Die Übermittlung hat in dem vom ÜNB vorgegebenen Fahrplanformat nach **Anlage 3** dieses Vertrages zu erfolgen. Eine Aktualisierung der Fahrpläne bis 14:30 Uhr des Vortages ist möglich. Für jeden Tag ist eine separate Fahrplandatei zu übermitteln. Die entsprechend der **Anlage 3** erstellten Fahrpläne müssen vollständig sein und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweisen. Fahrpläne können maximal einen Monat im Voraus übermittelt werden.
- 7.3 Der ÜNB stellt die vom BKV formal korrekt übermittelten Fahrpläne in den Bilanzkreis des BKV ein. Der ÜNB wird, wenn inhaltliche Differenzen zwischen zwei korrespondierenden Fahrplänen festgestellt werden, diese nach Können und Vermögen mit den betroffenen Parteien klären und zu neuer Übermittlung der geänderten Fahrpläne auffordern. Dies gilt auch, wenn der korrespondierende Fahrplan zunächst fehlt. Ist im Falle des Vorliegens zweier korrespondierender Fahrpläne keine Klärung der Differenzen möglich, bildet der Fahrplan des importierenden Bilanzkreises die Grundlage der betrieblichen Abwicklung und der Abrechnung. Fahrpläne, für die abschließend kein korrespondierender Fahrplan vorliegt, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn der korrespondierende Fahrplan ausschließlich Nullwerte aufweist.

Hiervon ausgenommen sind:

- a. Fahrpläne von und zu EEG-Bilanzkreisen des ÜNB, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan des ÜNB Vorrang hat,
- b. Fahrpläne von und zu Börsenbilanzkreisen, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan der Börse Vorrang hat.

Die Regelungen gemäß Ziffer 13 bleiben unberührt.

Der ÜNB überprüft die betriebliche Durchführbarkeit der angemeldeten Fahrpläne in ihrer Gesamtheit, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Netzsicherheit. Falls die Überprüfung einen kurzfristigen Engpass ausweist, gilt Ziffer 8.3.

Erhält der BKV vom ÜNB für Fahrplananmeldungen eine positive Rückmeldung (accepted „Confirmation“), sind diese damit für beide Vertragspartner verbindlich. Dies gilt auch für Fahrplanänderungen gemäß Ziffer 7.4 und 7.5.

Auf Anfrage (mittels eines Status-Request) erhält der BKV für seinen Bilanzkreis den aktuellen Status seiner Fahrpläne, die dem ÜNB vorliegen. Die Rückmeldungen auf einen Status-Request werden nur an eine bei dem ÜNB angegebene Kommunikationsadresse versandt.

- 7.4 Fahrpläne innerhalb der Regelzone des ÜNB und regelzonenübergreifende Fahrpläne zwischen deutschen Regelzonen, können nach 14:30 Uhr des Vortages mit einem Vorlauf von mindestens drei Viertelstunden zu jeder Viertelstunde eines Tages geändert werden. Der ÜNB hat das Recht, Änderungen von regelzonenübergreifenden Fahrplänen abzulehnen, wenn durch die Anwendung der geänderten Fahrpläne ein Engpass entstehen würde. Eine Ablehnung ist durch den ÜNB im Nachgang zu begründen.

Bei Ausfall von Kraftwerkseinspeisungen in den Bilanzkreis dieses Vertrages sind abweichend vom vorstehenden Absatz Fahrplanänderungen zu und von den jeweils betroffenen Bilanzkreisen mit einer Vorlaufzeit von mindestens 15 Minuten möglich. Der ÜNB kann einen Nachweis über vorgenannte Fälle im Nachgang fordern.

Für Fahrplanänderungen nach 14:30 Uhr des Vortages gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:

- a. EEG-Fahrpläne im Rahmen des Belastungsausgleichs können nicht geändert werden.

- b. Fahrpläne mit dem Ausland können nur zu Bedingungen geändert werden, die eine Einhaltung der Regelungen beiderseits der Staatsgrenzen sicher stellen.
  - c. Korrespondierende Fahrpläne mit Differenzen werden nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige Fahrplanversion gilt weiter.
- 7.5 Nachträgliche Fahrplanänderungen sind ausschließlich bei regelzoneninternen Fahrplänen bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag des Fahrplans folgenden Werktages möglich.
- Werktage im Sinne dieses Vertrages sind die Tage von Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage, die in mindestens einem Bundesland als Feiertag ausgewiesen sind. Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) gelten als Feiertage.
- Für nachträgliche Fahrplanänderungen gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:
- a. EEG-Fahrpläne im Rahmen des Belastungsausgleichs können nicht geändert werden.
  - b. Korrespondierende Fahrpläne mit Differenzen werden nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige Fahrplanversion gilt weiter.
- 7.6 Der BKV wird gemäß § 26 Abs. 3 StromNZV seinen Bilanzkreis für Fahrplangeschäfte öffnen, die der Bereitstellung von Minutenreserve dienen.
- 7.7 Der BKV wird die Fahrpläne mittels File Transfer Protocol (FTP) über ISDN anmelden. Die Übermittlung von Fahrplänen mittels E-Mail ist vom BKV als redundanter Informationsweg zu nutzen.
- Bei Störungen der Fahrplanerstellungs- und Übermittlungssysteme auf Seiten des BKV bzw. der Fahrplanempfangs- und Verarbeitungssysteme auf Seiten des ÜNB werden sich die Vertragspartner über die Möglichkeit situationsorientierter Sonderlösungen abstimmen.
- 7.8 Kommt der BKV seiner Verpflichtung nach Abgabe von verbindlichen und vollständigen Fahrplänen bis 14:30 Uhr des Vortages wiederholt nicht nach, kann der ÜNB nach eintägiger Vorankündigung die Möglichkeit der nachträglichen Änderung von Fahrplänen untersagen.
- 7.9 Der BKV sorgt bei Kraftwerkseinspeisungen mit einer physikalischen elektrischen Maximalleistung größer als 100 MW, die ganz oder teilweise dem Bilanzkreis dieses Vertrages zugeordnet sind, dafür, dass Einspeisefahrpläne für jedes dieser Kraftwerke beim ÜNB bis 14:30 Uhr des Vortages angemeldet werden. Diese Fahrpläne dienen zur Überprüfung der Netzsicherheit und sind nicht abrechnungsrelevant.

## 8 Engpassmanagement

- 8.1 Netzengpässe können innerhalb des Übertragungsnetzes des ÜNB oder an den Kuppelstellen zu benachbarten Netzen im In- und Ausland entstehen. Sofern ein nicht nur kurzfristiger Netzengpass nicht durch geeignete Maßnahmen im Übertragungsnetz zu vermeiden ist, wird der ÜNB den Netzengpass im Internet veröffentlichen.
- 8.2 Die Veröffentlichung des Netzengpasses erfolgt spätestens 24 Stunden vor dem Ende der Anmeldefrist für Fahrpläne gemäß Ziffer 7.2 dieses Vertrages auf der in **Anlage 2** genannten Internetseite des ÜNB und enthält folgende Angaben:
- die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität,
  - die Übertragungsrichtung, in der der Engpass auftritt,
  - die prognostizierte Dauer,
  - das Verfahren des Engpassmanagements.

Zusätzlich wird der BKV per E-Mail an die in **Anlage 2** hierfür genannte Adresse auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Falls ein Engpass vom ÜNB veröffentlicht wird, ist eine Nutzung des Übertragungsnetzes zwischen den in der Veröffentlichung genannten Gebieten nur im Rahmen des veröffentlichten Engpassmanagements möglich. Hierfür können gesonderte Entgelte anfallen.

- 8.3 Tritt ein Netzengpass so kurzfristig auf, dass eine Veröffentlichung entsprechend Absatz 2 nicht mehr möglich ist, berechtigt dies den ÜNB gemäß § 13 EnWG zur diskriminierungsfreien Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne gegenüber den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen. Die Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne ist dem BKV gegenüber nachträglich schriftlich zu begründen.

## 9 Datenbereitstellung zur Bilanzkreisabrechnung

Die Datenbereitstellung für die Bilanzkreisabrechnung sowie das Clearing dieser Daten erfolgt nach den derzeitigen Vorgaben des ÜNB.

## 10 Preise für Ausgleichsenergie

- 10.1 Der ÜNB beschafft Regelenergie durch Ausschreibung am Markt. Für jede Viertelstunde ermittelt der ÜNB einen Arbeitspreis für die Lieferung positiver oder negativer Ausgleichsenergie.
- 10.2 Der Mittlere Gewichtete Arbeitspreis (MGAP) für die Ausgleichsenergie, der symmetrisch für die Abrechnung von Über- wie Unterspeisungen des Bilanzkreises gilt, bestimmt sich dadurch, dass die Kosten bzw. Erlöse des ÜNB aus dem Bezug bzw. der Abgabe von Sekundärregelarbeit und Minutenreservearbeit für jede Viertelstunde auf den gesamten Regelenergiebedarf der Regelzone des ÜNB umgelegt werden. Der MGAP für die Ausgleichsenergie wird in der Regel bis zum 20. Werktag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats durch den ÜNB auf der in **Anlage 2** genannten Internetseite zum Download zur Verfügung gestellt.

## 11 Ermittlung und Abrechnung der Bilanzabweichungen

- 11.1 Der ÜNB ermittelt ab dem 30. auf den Abrechnungsmonat folgenden Werktag auf der Grundlage der von einem jeden betroffenen VNB für jedes Bilanzierungsgebiet an den ÜNB übermittelten aktuellsten Zeitreihen gemäß Ziffer 9 und den abrechnungsrelevanten Fahrplänen gemäß Ziffer 7.2 bis 7.5 die Bilanzabweichungen im Abrechnungsmonat (Kalendermonat) oder ordnet sie gemäß Ziffer 14 dieses Vertrages dem gemäß **Anlage 6** vereinbarten Bilanzkreis zu.

Eine Bilanzabweichung liegt vor, wenn sich zwischen sämtlichen dem Bilanzkreis zugeordneten Entnahmen einschließlich solcher Entnahmen auf Grund von Fahrplänen in einer Viertelstunde, verglichen mit sämtlichen dem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen einschließlich solcher Einspeisungen auf Grund von Fahrplänen in derselben Viertelstunde, eine Differenz ergibt.

- 11.2 Der ÜNB ermittelt die Bilanzabweichung je Viertelstunde, die anschließend mit dem nach Ziffer 10 ermittelten Preis multipliziert wird. Hat der Bilanzkreis in der Viertelstunde Ausgleichsenergie aufgenommen, so gilt diese als vom ÜNB zum nach Ziffer 10 ermittelten Preis geliefert und ist entsprechend vom ÜNB abzurechnen. Hat der Bilanzkreis in der Viertelstunde Ausgleichsenergie abgegeben, so gilt diese als vom ÜNB zum nach Ziffer 10 ermittelten Preis als abgenommen und ist entsprechend vom ÜNB

abzurechnen. Entgelte und Vergütungen werden über den Abrechnungsmonat saldiert und der sich daraus ergebende Saldo abgerechnet.

- 11.3 Die Abrechnung von Ausgleichsenergie erfolgt monatlich jeweils 42 Werktage nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungsmonats.

Übergangsweise erfolgt eine zweite Abrechnung von Ausgleichsenergie 8 Kalendermonate nach dem Ende des Abrechnungsmonats. Basis für diese Abrechnung sind die von den VNB bis zum Ende des 7. Kalendermonats nach dem Abrechnungsmonat gelieferten gegebenenfalls korrigierten Daten. Der BKV wirkt nach bestem Vermögen an einer Klärung der Daten mit dem VNB bis zu diesem Zeitpunkt mit.

- 11.4 Der ÜNB übergibt dem BKV im Rahmen der Ermittlung und Abrechnung von Ausgleichsenergie (Bilanzkreisabrechnung) getrennt für jeden seiner Bilanzkreise folgende Zeitreihen in elektronischer Form:

- die der Abrechnung zu Grunde liegenden bilanzierungsgebiets-scharfen VNB-Bilanzkreissummenzeitreihen,
- die der Abrechnung zu Grunde liegenden Summenfahrpläne getrennt nach Fahrpläneinspeisesumme und Fahrplanentnahmesumme,
- die Bilanzkreisunterdeckung und Bilanzkreisüberdeckung seines Bilanzkreises und von direkt zugeordneten Unterbilanzkreisen (Bilanzkreisabweichung).

- 11.5 Ergeben sich im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung signifikante Bilanzkreisabweichungen, die einen Verstoß gegen die Pflichten gemäß Ziffer 5 nahelegen, so klärt der ÜNB zunächst mit dem BKV, ob bzw. inwiefern die Abweichungen durch den BKV prognostizierbar waren. Lässt sich der Verdacht einer Prognosepflichtverletzung nicht ausräumen, meldet der ÜNB den Sachverhalt an die Bundesnetzagentur.

- 11.6 Der Saldo nach Ziffer 11.3 dieses Vertrages wird vom ÜNB für den jeweils abgelaufenen Abrechnungsmonat ermittelt und an den BKV abgerechnet. Der Betrag versteht sich zuzüglich der zum Liefer- oder Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen wird. Sofern der BKV seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, entfällt die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Abrechnungen werden zu dem vom ÜNB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang beim BKV. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Vertragspartners.

- 11.7 Einwendungen gegen die Rechnung, die sich auf die Richtigkeit der vom VNB an den ÜNB übermittelten Daten beziehen, können der Abrechnung durch den ÜNB nicht entgegen gehalten werden. Etwas anderes gilt, soweit die Unrichtigkeit der Rechnung vom ÜNB oder seinem Beauftragten zu vertreten ist.

Solange entsprechend Ziffer 11.3 nach 8 Monaten eine zweite Abrechnung gestellt werden kann, gilt dies für die erste Abrechnung nach 42 Werktagen mit folgender Einschränkung: In diesem Übergangszeitraum kann der BKV die Zahlung desjenigen Teils der ersten Abrechnung verweigern, zu dem er aufgrund von fehlerhaften Datenerlieferungen der VNB nicht verpflichtet zu sein meint. In diesem Fall hat er die Differenz zwischen dem gezahlten und dem vom ÜNB im Rahmen der ersten Abrechnung geforderten bzw. -falls dieser niedriger ist- im Rahmen der endgültigen Abrechnung 8 Monaten später fälligen Betrages mit 4 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

- 11.8 Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen 60 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung zulässig.

Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragsparteien berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen gemäß gesetzlicher Regelung zu berechnen. Bei Zahlungsverzug eines Vertragspart-

ners kann der andere Vertragspartner, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten geltend machen lässt, dem säumigen Vertragspartner die dadurch entstandenen Kosten berechnen.

11.9 Gegen aus diesem Vertrag resultierende Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.

11.10 Der ÜNB ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Anpassung der Entgelte/Vergütung vorzunehmen, wenn sich auf Grund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen (Einrichtung, Abwicklung und Abrechnung von Bilanzkreisen) ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Elektrizität betreffende Belastungen, soweit der Gesetzgeber dazu keine anderslautenden Regelungen getroffen hat. In diesem Fall hat der BKV das Recht, den Vertrag bis zum Eintritt der Anpassung zu kündigen.

## 12 Umsetzung des EEG

Die Abwicklung der nach § 37 EEG abzunehmenden und zu vergütenden Strommengen sowie die hierzu erforderliche Benennung von Letztverbraucher versorgenden Lieferanten erfolgt entsprechend den Regelungen in **Anlage 5**.

## 13 Regelungen für Börsengeschäfte

Sollen über den Bilanzkreis Börsengeschäfte abgewickelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden vertraglichen Regelungen:

- Bei Differenzen zwischen einem angemeldeten Fahrplan nach diesem Vertrag und dem korrespondierenden Fahrplan eines Börsenbilanzkreises hat der durch die Börse angemeldete Fahrplan Vorrang.
- Sofern der BKV Börsengeschäfte zum Zwecke der Selbstversorgung tätigt, werden die EEG-Mengen für Lieferungen von der Börse in den Bilanzkreis dieses Vertrages gem. § 37 EEG eingestellt und, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen, in Verbindung mit den §§ 40-44 EEG berechnet. Die Börse wird dadurch von etwaigen eigenen Verpflichtungen i.S.d. § 37 EEG freigestellt.
- Der BKV erklärt rechtzeitig vor Aufnahme der Börsengeschäfte, für welche Börse die vorstehende Börsenregelung Anwendung findet und ist damit einverstanden, dass die Führung seines Bilanzkreises der Börse in der Regelzone des ÜNB mitgeteilt wird.

## 14 Unterbilanzkreise

14.1 Sämtliche Bilanzabweichungen eines Bilanzkreises dieses Vertrages können einem anderen Bilanzkreis in der Regelzone des ÜNB zugeordnet werden. Die Zuordnung erfolgt unbefristet auf monatlicher Basis jeweils zu Beginn eines Kalendermonats. Ebenso können sämtliche Bilanzabweichungen eines oder mehrerer Bilanzkreise(s) in der Regelzone des ÜNB dem Bilanzkreis dieses Vertrages monatsweise zugeordnet werden. Die Zuordnung wird durch die Bilanzkreisverantwortlichen der beiden betroffenen Bilanzkreise gemäß **Anlage 6** gemeinsam mit dem ÜNB vereinbart. Findet keine Zuordnung statt, ist der BKV für die in seinem Bilanzkreis auftretenden Bilanzabweichungen, einschließlich solcher ihm ggf. zugeordneter Bilanzkreise, nach den Regelungen dieses Bilanzkreisvertrages uneingeschränkt verantwortlich.

Der Beginn oder die Beendigung einer Zuordnung ist jeweils nur zum 1. eines Kalendermonats 00:00 Uhr unter Einhaltung einer einmonatigen Ankündigungsfrist möglich.

- 14.2 Die Beendigung der Zuordnung mit Wirkung für die Zukunft kann durch einen jeden der Bilanzkreisverantwortlichen bzw. durch den ÜNB durch schriftliche Erklärung gegenüber den beiden anderen erklärt werden.

Bei Kündigung eines Bilanzkreisvertrages enden automatisch auch alle damit im Zusammenhang stehenden Zuordnungen mit Wirkung für die Zukunft. Hierüber informiert der BKV die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich schriftlich. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung eines Bilanzkreisvertrages informiert der ÜNB die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen.

- 14.3 Sind einem Bilanzkreis Bilanzabweichungen eines oder mehrerer Bilanzkreise(s) zugeordnet worden, kann dieser die Bilanzabweichungen seines Bilanzkreises und der zugeordneten Bilanzkreise einem weiteren Bilanzkreis zuordnen (Kettenzuordnungen). Die Zustimmung zur Bildung solcher Kettenzuordnungen kann vom BKV mittels **Anlage 6** gegenüber dem ÜNB erklärt werden.
- 14.4 Das Kreditrisiko des Unterbilanzkreises wird auf den zugeordneten Bilanzkreis übertragen. Bei der Bestimmung der Höhe der ggf. notwendigen Sicherheitsleistung des zugeordneten Bilanzkreises gemäß Ziffer 15.1 wird die potentielle Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie des Unterbilanzkreises mit berücksichtigt. Der Unterbilanzkreis hat hierfür keine Sicherheitsleistung zu erbringen.

## 15 Sicherheiten

- 15.1 Der ÜNB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheit vom BKV verlangen. Die Anforderung der Sicherheit ist gegenüber dem BKV schriftlich zu begründen. Die Sicherheit ist binnen 14 Tagen nach ihrer Anforderung zu leisten.

Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn:

1. der BKV innerhalb von 12 Kalendermonaten mit fälligen Zahlungen zweimal mit nicht unerheblichen Beträgen in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat,
2. gegen den BKV Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 – 882a ZPO) eingeleitet sind,
3. ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des BKV vorliegt.
4. der BKV die auf Grund einer vom ÜNB über ihn eingeholten Auskunft einer allgemeinen Auskunft begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird, innerhalb der Frist nach Satz 3 durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität nicht entkräften kann. Die eingeholte Auskunft und die Daten, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem BKV mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.

- 15.2 Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung, wenn sie der Summe der durchschnittlichen Energielieferungen aus dem Bilanzkreis an Netzanschlüsse über einen Zeitraum von 7 Tagen sowie der durchschnittlichen Energiemenge der über den Bilanzkreis abgewickelten Handelsgeschäfte für 33,5 Stunden jeweils multipliziert mit dem Durchschnittspreis für Ausgleichsenergie der letzten 12 Kalendermonate entspricht.

- 15.3 Die Sicherheit kann nach Wahl des BKV in Form einer:

- selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Unternehmens mit ausreichender Bonität,

- selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts,
- zum Basiszinssatz verzinslichen Barsicherheit,

erbracht werden. Andere Formen der Sicherheit können zwischen den Parteien vereinbart werden. Die Parteien können sich über andere Formen der Sicherheitsleistung einigen. Akzeptiert der ÜNB andere Formen der Sicherheitsleistung, so hat er dies grundsätzlich diskriminierungsfrei zu tun.

- 15.4 Der ÜNB hat das Fortbestehen eines begründeten Falles nach Abs. 1 im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 erstmalig nach 2 Jahren in allen anderen Fällen erstmalig nach einem Jahr, im Folgenden halbjährlich zu überprüfen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind. Hält der ÜNB einen begründeten Fall nach Abs. 1 nach Überprüfung nach wie vor für gegeben, sind dem BKV die Gründe hierfür sowie die vom BKV zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit mitzuteilen. Kommt der ÜNB mit der Rückgabe der Sicherheit in Verzug, beträgt der Verzugszins 8 % über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 15.5 Der ÜNB kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

## 16 Störungen und Unterbrechungen

Der ÜNB kann jederzeit in Energielieferungen und den Netzbetrieb eingreifen:

- sofern eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden ist,
- um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ÜNB oder Dritter auszuschließen oder der Gefährdung des stabilen Netzbetriebes durch unabgestimmte Inanspruchnahme des Übertragungsnetzes des ÜNB vorzubeugen,
- wenn gemäß § 13 EnWG die Sicherheit oder die Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet ist,
- wenn dies zur Behebung von Störungen, zu Instandhaltungsarbeiten oder zu sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken erforderlich ist.

Soweit ein oder beide Vertragspartner durch höhere Gewalt wie insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr oder Streik ganz oder teilweise gehindert sein sollte(n), den Verpflichtungen nach diesem Vertrag nachzukommen, ruhen diese in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. Dies gilt auch bei der Beschädigung von Kommunikationsanlagen oder Computerhard- bzw. -software oder wenn dem ÜNB im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die Fortsetzung seiner Vertragsaufgaben wirtschaftlich oder technisch nicht zugemutet werden kann. In derartigen Fällen werden sich die Vertragspartner unverzüglich verständigen. Die Vertragspartner werden in ihren Verantwortungsbereichen mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages unverzüglich wieder hergestellt werden.

Über Störungen und Einschränkungen des Netzbetriebes werden sich die Vertragspartner unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen gegenseitig informieren.

## 17 Haftung

Die Vertragspartner haften nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie bei leichter fahrlässiger Schadensverursachung, wobei im Falle der leicht fahrlässigen Schadensverursachung die Haftung dem Grund nach auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie der Art und Höhe nach auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt ist. Die Haftungsbeschränkung gilt auch sinngemäß für Mitarbeiter und Beauftragte der Vertragspartner.

## 18 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden beiderseits unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und soweit erforderlich gespeichert. Der BKV stimmt einem Datenaustausch zwischen dem ÜNB und anderen ggf. betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen und Netzbetreibern zu, sofern dieser Datenaustausch für die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Vertrages erforderlich ist.

Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung von § 9 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen, nicht zugänglich machen.

Der BKV erklärt sich damit einverstanden, dass die Führung seines Bilanzkreises in der Regelzone des ÜNB, insbesondere Name und Anschrift des BKV, EIC und Zeitraum der Bilanzkreisführung, im Internet veröffentlicht wird. Diese Veröffentlichung dient dem Informationsbedürfnis der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, der Lieferanten und der Börsen. Der ÜNB ist befugt, Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen auf berechnete Anfrage hin Informationen diesen Bilanzkreisvertrag betreffend zu übermitteln.

## 19 Vertragsdauer und Kündigung

19.1 Der Bilanzkreisvertrag tritt zum *[Monats-Erster; 0:00 Uhr]* in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom BKV mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 21 dieses Vertrages bleibt unberührt.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren frühere Bilanzkreisverträge zwischen dem BKV und dem ÜNB ihre Gültigkeit.

19.2 Hat der Bilanzkreis länger als 3 Monate keinen Umsatz, kann der Bilanzkreisvertrag von jedem Vertragspartner nach vorheriger Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

## 20 Vertragsanpassung

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Vertrag nach Treu und Glauben anzupassen.

Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern binnen einer Frist von 3 Monaten nach Eingang des Anpassungsverlangens keine Einigung erzielt werden, so gilt der bestehende Standardvertrag weiter. Verweigert eine Vertragspartei die Anpassung des Vertrages wider Treu und Glauben, so ist sie der anderen Vertragspartei zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.

## **21 Außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages**

Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem ÜNB dessen Fortsetzung unzumutbar werden lässt.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor:

- bei wiederholt festgestellten und der Bundesnetzagentur gemeldeten Prognosepflichtverletzungen,
- wenn beim BKV eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem ÜNB gefährdet ist, sofern die vorrangige Erhebung einer Sicherheit nicht möglich oder zumutbar ist.

Bei der fristlosen Kündigung sind die berechtigten Belange des BKV in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Der ÜNB darf den Bilanzkreisvertrag auch fristlos kündigen, wenn der BKV seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß Ziffer 15 nicht innerhalb der vom ÜNB gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Gleiches gilt, wenn die aufgelaufenen Forderungen des ÜNB die nachgewiesenen Sicherheiten aus diesem Vertrag übersteigen.

Der BKV wird im Fall einer außerordentlichen Kündigung den ÜNB von möglichen Ansprüchen Dritter freistellen.

## **22 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch andere, im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

## **23 Rechtsnachfolge**

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.

Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unterneh-

men i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.

Der ÜNB ist berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.

## 24 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ändernde oder ergänzende Abreden zu diesem Vertrag sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dem steht die Übermittlung per Telefax gleich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist der Firmensitz des ÜNB.

Neben den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen gelten grundsätzlich die den Stand der Technik widerspiegelnden „Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber“ (TransmissionCode) vom Verband der Netzbetreiber (VDN) in der Fassung vom August 2007, soweit diese nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen bzw. nichts anderes in diesem Vertrag geregelt ist. Im Falle zukünftiger Änderungen kann jeder Vertragspartner bei berechtigtem Interesse eine entsprechende Änderung des Bilanzkreisvertrages beantragen.

## 25 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind

- Anlage 1: ETSO Identification Code (EIC)
- Anlage 2: Kontakte ÜNB und BKV
- Anlage 3: Fahrplanformat
- Anlage 4: Definition Kraftwerksausfall
- Anlage 5: Umsetzung EEG
- Anlage 6: Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung
- Anlage 7: Ausbilanzierung von Bilanzierungsgebieten

[Ort], den .....

[Ort], den .....

Firma ÜNB

Firma BKV

.....

.....

## ETSO Identification Code (EIC)

Der Bilanzkreisvertrag ist gültig für die Bilanzkreise mit dem nachfolgend aufgeführten ETSO Identification Code (EIC):

EIC-Code Bilanzkreis	Bilanzkreis wird geführt ab	Gekündigt zum

[Ort], den .....

Firma ÜNB

[Ort] den .....

Firma BKV

.....

.....

## Kontakte ÜNB und BKV

<b>1.) Allgemeine Angaben des ÜNB</b>	
<b>Name</b>	
<b>Straße, Nr.</b>	
<b>PLZ / Ort</b>	
<b>Land</b>	
<b>Internet</b>	
<b>2.) Ansprechpartner des ÜNB</b>	
<i>Zu vertraglichen Angelegenheiten und Abrechnungsfragen:</i>	
<b>Tel.</b>	
<b>Fax</b>	
<b>E-Mail</b>	
<i>Zu Fragen der Fahrplanmeldung und -abwicklung:</i>	
<b>Tel.</b>	
<b>Tel.</b>	
<b>Fax</b>	
<b>E-Mail</b>	
<b>E-Mail</b>	
<i>Zu Fragen der Abwicklung des EEG:</i>	
<b>Tel.</b>	
<b>Fax</b>	
<b>E-Mail</b>	
<i>Ständiger Ansprechpartner in der Abwicklung (24h-Besetzung):</i>	
<b>Tel.</b>	
<b>Fax</b>	



## Fahrplanformat und Fahrplanabwicklung

Für Fahrplanmeldungen gemäß den Regelungen des Bilanzkreisvertrages ist ausschließlich das ETSO Scheduling System (ESS) anzuwenden. Die zur Umsetzung des einheitlichen ESS-Fahrplanformates der deutschen Übertragungsnetzbetreiber notwendigen Informationen sind auf der Homepage des BDEW [„www.bdew.de“](http://www.bdew.de) und auf der ETSO-Homepage [„www.edi.etso-net.org.“](http://www.edi.etso-net.org) veröffentlicht.

### Wesentliche ESS-Meldungen vom ÜNB an den BKV:

Acknowledgement Report: Fahrplan-Eingangsbestätigung mit der Information über die Akzeptanz der Fahrplandatei bzw. Ablehnungsinformation mit der Angabe der Gründe, die zur Ablehnung der Fahrplandatei führen.

Anomaly Report: Information zu Inkonsistenzen einzelner Fahrpläne im Bezug zum jeweiligen Gegenfahrplan (fehlende Kongruenz).

Intermediate Confirmation Report: Gültige und gegenbestätigte Fahrpläne, die zum jeweiligen Zeitpunkt die Grundlage für die operative Betriebsführung bilden und für die Bilanzkreisabrechnung herangezogen würden, wenn nachfolgend keine weiteren wirksamen Fahrplanänderungen mehr erfolgten.

Final Confirmation Report: Bestätigung aller Fahrpläne nach der Deadline 16:00 Uhr am nächsten Werktag, die zur Bilanzkreisabrechnung herangezogen werden.

### Abfragemöglichkeiten des BKV beim ÜNB:

Status Request: Abfrage des Status aller Fahrplananmeldung des BKV beim ÜNB.

### Prognosefahrpläne:

Sofern dem Bilanzkreis physikalische Einspeisungen oder Entnahmestellen zugeordnet sind erfolgt ergänzend die Fahrplananmeldung mit den nachfolgenden Prognosefahrplänen:

**Einspeisefahrpläne** (FC-PROD) enthalten für jede Viertelstunde die Angabe der Summe der in den Bilanzkreis dieses Vertrages einzuspeisenden Leistungen. Diese Einspeisefahrpläne dienen dem ÜNB der Systemplanung und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant.

**Verbrauchsfahrpläne** (FC-CONS) stellen die Prognose für den gesamten Verbrauch eines Bilanzkreises für jede Viertelstunde dar. Diese Verbrauchsfahrpläne dienen dem ÜNB der Systemplanung und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant.

## Definition „Kraftwerksausfall“ im Sinne der StromNZV §5 (4)

### Definition Kraftwerksausfall

- Stochastisches technisches Ereignis, welches die Einspeisung ganz oder teilweise unterbricht bzw. nicht mehr zulässt.
- Einspeisungen sind alle Kraftwerkseinspeisungen einschl. Lieferungen bzw. Bezüge über HGÜ-Verbindungen und aus Pumpspeichern, soweit diese nicht auf Grund des EEG erfolgen und vergütet werden.
- Die „ausgefallene Leistung“ ist die Differenz zwischen geplanter oder tatsächlicher Einspeiseleistung ins Netz vor dem stochastischen technischen Ereignis und tatsächlicher Einspeiseleistung in Folge des stochastisch technischen Ereignisses.

### Beispiele:

- Totalausfall eines Kraftwerkes,
- Teilausfall eines Kraftwerkes z.B. durch Ausfall einer nicht redundanten Teilanlage,
- Ausfall einer HGÜ Verbindung,
- Ausfall eines Pumpspeichers.

Hinweis: Primärenergie- oder Kühlwassermangel stellen in der Regel kein stochastisches technisches Ereignis dar.

### Abwicklung:

- Bei Ausfall von Kraftwerkseinspeisungen in den Bilanzkreis sind Fahrplanänderungen zu anderen Bilanzkreisen mit einer Vorlaufzeit von mindestens 15 Minuten möglich.
- Der Bilanzkreisverantwortliche (BKV) des vom KW-Ausfall betroffenen Bilanzkreises meldet den KW-Ausfall und die Beschaffung von Ersatzleistung unmittelbar nach dem Ereignis dem Anschluss- ÜNB (Fahrplanmanagement).
- Im Nachhinein bestätigt der BKV auf Anforderung des ÜNB per Mail oder Fax den Ausfall des Kraftwerkes unter Angabe von: KW- Name, Ereigniszeitpunkt, ausgefallene Leistung, Ausfallursache und (voraussichtlicher) Ausfalldauer beim Anschluss-ÜNB (Fahrplanmanagement).
- Im Nachhinein bestätigt der BKV auf Anforderung des ÜNB per Mail oder Fax den Ausfall des Kraftwerkes unter Angabe von: KW-Name, Ereigniszeitpunkt, ausgefallenen Leistung, Ausfallursache und (voraussichtlicher) Ausfalldauer beim Anschluss-ÜNB. Die Anforderung des ÜNB kann im Einzelfall oder generell erfolgen.
- Bei Wiederinbetriebnahme eines Kraftwerkes gilt bezogen auf die zuvor erfolgte Leistungseinspeisung dieselbe Vorlaufzeit.
- Die auf grenzüberschreitenden Verbundkuppelleitungen und Gleichstromverbindungen geltenden gegebenenfalls abweichenden regeln sind zu beachten. Gleiches gilt für gegebenenfalls abweichende regeln im Falle von Engpässen.
- Alle anderen Fahrplanänderungen werden von den ÜNB entsprechend den gültigen regeln und Vorlaufzeiten für Intradaygeschäfte abgewickelt.
- Einzelheiten regelt der Bilanzkreisvertrag.

## Umsetzung des EEG bei Letztverbraucherversorgung

1. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht für Letztverbraucher versorgende Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Lieferanten) eine Abnahme- und Vergütungspflicht gegenüber dem ÜNB vor (vertikaler Belastungsausgleich).
2. Sofern der BKV die EEG-Abwicklung nicht für alle über seinen Bilanzkreis Letztverbraucher versorgende Lieferanten übernimmt, ist es erforderlich, dass der ÜNB alle Lieferanten, die Letztverbraucher versorgende Stromlieferungen über den Bilanzkreis des BKV zukünftig abwickeln wollen, kennt und der ÜNB darüber in Kenntnis gesetzt wird.

Unterbleiben diese Mitteilungen, steht der BKV gegenüber dem ÜNB für die sich aus dem EEG ergebenden Rechte und Pflichten des Lieferanten ein.

3. Der BKV wird zur Erfüllung der sich in Ziffer 1 beschriebenen Abnahmeverpflichtung des Lieferanten für EEG-Strom fristgerecht und in abgestimmtem Umfang einen EEG-Bezugsfahrplan seines Bilanzkreises aus dem hierfür benannten EEG-Bilanzkreis des ÜNB einstellen und anmelden. Dabei steht der BKV in dem in Ziffer 2 beschriebenen Fall auch dafür ein, dass der von ihm anzumeldende EEG-Bezugsplan die Verpflichtung der Lieferanten zur Abnahme von EEG-Strom im Rahmen der Fahrplanabwicklung vollständig und richtig berücksichtigt.

## Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung

Unterbilanzkreis: Bilanzkreis, der seine Abweichungen einem anderen Bilanzkreis zuordnet.

Hauptbilanzkreis: Bilanzkreis, der die Abweichung eines Unterbilanzkreises aufnimmt.

EIC Unterbilanzkreis	EIC Hauptbilanzkreis	Beginn der Zuordnung	Ende der Zuordnung

Der Unterbilanzkreis stimmt zu, dass die in Ziffer 11.4 Punkt 3 definierten Zeitreihen "Bilanzkreisunterdeckung" und „Bilanzkreisüberdeckung" (Bilanzkreisabweichung) zur Abrechnung von Ausgleichsenergie auch dem Hauptbilanzkreis übergeben werden.

[Ort], den .....20...  
Unterbilanzkreis

[Ort], den .....20...  
Hauptbilanzkreis

.....

.....

Sofern der Hauptbilanzkreis bereits in einer anderen vertraglichen Vereinbarung Unterbilanzkreis ist, ist die Zustimmung des Bilanzkreises notwendig, dem letztendlich die Abweichungen dieses Unterbilanzkreises abrechnungsrelevant zugeordnet werden.

### EIC abrechnungsrelevanter Bilanzkreis

[Ort], den .....20...

Abrechnungsrelevanter Bilanzkreis

.....

Der ÜNB stimmt der vorstehenden Zuordnung zu.

[Ort], den .....20...

.....

## Ausbilanzierung von Bilanzierungsgebieten

1. Die Ausbilanzierung eines jeden Bilanzierungsgebietes in der Regelzone des ÜNB ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße und vollständige Ausbilanzierung der Regelzone im Zuge des Regelzonenclearings, das heißt der Zuordnung aller tatsächlichen Einspeisungen und Entnahmen zu einem Bilanzkreis in jeder  $\frac{1}{4}$  h durch den ÜNB. Dabei werden auch Energiemengen erfasst, die tatsächlich vorhanden, aber nicht gemessen sind (z. B. wegen Störungen der Erfassungsgeräte, wegen Stromdiebstahls usw.) und damit nicht positiv einem anderen Bilanzkreis - auch keinem Bilanzkreis entsprechend den Regelungen der StromNZV - zugeordnet sind.
2. Ein Bilanzkreis kann zur Ausbilanzierung für ein oder mehrere Bilanzierungsgebiete verwendet werden. Dies bedarf einer vorherigen gesonderten Vereinbarung zwischen dem jeweiligen VNB, dessen Bilanzierungsgebiete über den Bilanzkreis des BKV ausbilanziert werden sollen, dem BKV und dem ÜNB. Die gegebenenfalls bestehende Pflicht des jeweiligen VNB, einen Bilanzkreis im Sinne der §§ 10 Absatz 2, 11 und 12 Absatz 3 StromNZV zu führen, bleibt hiervon unberührt.
3. Die Ausbilanzierung eines jeden Bilanzierungsgebietes erfolgt durch den VNB nach folgender Formel:

Saldo aller Netzzeitreihen (NZR) zu benachbarten Bilanzierungsgebieten

+ Einspeisung EEG-Aufnahme durch VNB im Bilanzierungsgebiet,  
sowohl lastganggemessen als auch Profileinspeisungen

+ sonstige Einspeisungen im Bilanzierungsgebiet (einschl. „eigenem  
Vertrieb/assoziierter Lieferant“), sowohl lastganggemessen als auch  
Profileinspeisungen

- alle lastganggemessenen Entnahmen im Bilanzierungsgebiet (einschl.  
„eigenem Vertrieb/assoziierter Lieferant“)

- alle zugeordnete Profilentnahmen/analytische Entnahmen im Bilanzierungsgebiet  
(einschl. „eigenem Vertrieb/assoziierter Lieferant“)

- ermittelte Verluste

= „Restmenge“, die als Differenzzeitreihe (DBA) auszuweisen ist.

Die so ermittelte DBA wird vom jeweiligen VNB dem Bilanzkreis des BKV zugeordnet.

4. Im Zuge der Bilanzkreisabrechnung durch den ÜNB ermittelte Abweichungen zwischen den Netzzeitreihen und der Summe der übrigen gemeldeten Datenzeitreihen des VNB je Bilanzierungsgebiet (Deltazeitreihe) werden vom ÜNB in den benannten Bilanzkreis des BKV gebucht.